

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Fritz Tack, Fraktion DIE LINKE

Entsiegelung/Wiederherstellung devastierter Flächen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Während der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 5/4169 - Entwurf eines Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze - war der Änderungsantrag auf Drucksache 5/4453 abgelehnt worden, wonach der Landtag feststellen sollte, dass „... es durch die Bereitstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Infrastrukturprojekte und zum naturschutzfachlichen Ausgleich dieser Maßnahmen für die Landwirte zu einem doppelten Flächenentzug kommt ... (der) dadurch vermindert werden (sollte), dass verstärkt eine Flächenentsiegelung oder eine Wiederherstellung devastierter Flächen zum Ausgleich dadurch herangezogen wird, dass im Rahmen der Ökokontierung diese Maßnahmen höher bewertet werden als Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen.“

In diesem Zusammenhang käme eine Flexibilisierung des Ökokontos nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V, die Anpassung von Kriterien oder die Schaffung von Anreizkomponenten für die Wiederherstellung oder Entsiegelung devastierter Flächen in Betracht.

1. Welche konkreten Ansatzpunkte werden von der Landesregierung im Hinblick auf die „Flexibilisierung des Ökokontos“ verfolgt?

In Ökokonten werden vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorratet, auf die der Verursacher von unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Erfüllung seiner gesetzlichen Kompensationsverpflichtung zurückgreifen kann (§§ 15, 16 Bundesnaturschutzgesetz).

Nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz 2010 sind die Eingriffsregelung flexibilisiert und die Beilegung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz neu geregelt worden. Dabei ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich und Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und der Landschaft dienen, erbracht werden kann, um möglichst die Herausnahme von Flächen aus der Nutzung zu vermeiden (§ 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Die Ökokontierung wird zu einer Verringerung der Flächenkonkurrenz von Landwirtschaft und Naturschutz beitragen. Darüber hinaus sollen die Kompensationsmaßnahmen im Lande durch Einrichtung von Flächenpools gesteuert werden.

Das Ökokonto ist so flexibel strukturiert, dass jede naturschutzfachlich zur Kompensation geeignete Fläche für die Bewertung herangezogen werden kann. Daher sind auch devastierte Flächen (Brachflächen) umfasst. Für die naturschutzfachlichen Anforderungen an den Ausgleich oder die Ersetzung von Beeinträchtigungen sowie deren Art und Umfang gelten die Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Danach wird die Entsiegelung analog zur Versiegelung über einen Bonus berücksichtigt. Derzeit wird nur bei der Entsiegelung von Hochbauten in wertvollen Landschaftsbildräumen ein höherer Bonus in Ansatz gebracht. Die Ansätze werden in der anstehenden Novellierung überprüft und aktualisiert.

Die Nutzbarmachung von devastierten Flächen für Kompensationsmaßnahmen stößt im Land dort an Grenzen, wo auf den noch vorhandenen Flächen über die Entsiegelung hinaus Zusatzkosten für eine Altlastensanierung anfallen. Wegen dieser Zusatzkosten werden diese Flächen für den Eingriffsverursacher und Kompensationsverpflichteten oftmals nicht in die engere Wahl kommen. Devastierte Flächen können im Einzelfall auch aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Festlegungen der Bauleitplanung, nicht das erforderliche naturschutzfachliche Aufwertungspotenzial erbringen.

2. Welche Maßnahmen sind eingeleitet worden, um die Attraktivität der Wiederherstellung/Entsiegelung devastierter Flächen gegenüber auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgenden Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen, die zu einem weiteren Flächenentzug oder zu Bewirtschaftungerschwernissen führen?

Die Flächeninanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ist in Mecklenburg-Vorpommern verhältnismäßig gering und liegt nach Auswertung des landesweiten Kompensationsverzeichnis unter 1,0 %.

Dennoch ist die Landesregierung bestrebt, den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen für Naturschutzmaßnahmen weiter zu reduzieren und zu diesem Zweck auch verstärkt auf die Wiederherstellung/Entsiegelung devastierter Flächen zurückzugreifen. In der anstehenden Novellierung der Hinweise zur Eingriffsregelung und der neuen Ökokontoverordnung des Landes wird dieser Ansatz weiter ausgebaut werden. Das Bewertungsmodell mit Bonussystem soll weiterentwickelt werden.

Hohen Erwartungen an die Nutzbarmachung von devastierten Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind Grenzen, im Wesentlichen finanzieller und bauplanerischer Art, gesetzt, die im Einzelfall durch gezielte Projektfördermaßnahmen überwunden werden können.